



Rat der  
Europäischen Union

090878/EU XXV. GP  
Eingelangt am 22/01/16

Brüssel, den 22. Januar 2016  
(OR. fr)

11953/95  
DCL 1

CID 35  
UD 152  
CORDROGUE 63

## FREIGABE

des Dokuments ST 11953/95 RESTREINT UE

vom 28. November 2015

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme - in den Gemeinschaftssprachen - der Beschlüsse des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen und psychotropen Substanzen verwendet werden.

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

11953/95

**RESTREINT**

CID	35
UD	152
CORDROGUE	63

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordokument: 11369/95 CID 26 UD 132 CORDROGUE 49

Nr. Kommissionsvorschlag: 11952/95 CID 34 UD 151 CORDROGUE 62

11958/95 CID 36 UD 153 CORDROGUE 64

11959/95 CID 37 UD 154 CORDROGUE 65

11960/95 CID 38 UD 155 CORDROGUE 66

11961/95 CID 39 UD 156 CORDROGUE 67

Betr.: Annahme - in den Gemeinschaftssprachen - der Beschlüsse des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen und psychotropen Substanzen verwendet werden

1. Der Rat hat am 25. September 1995 die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten und vorrangig den Mitgliedsländern des Vertrags von Cartagena Abkommen über die Kontrolle von Drogenvorprodukten auszuhandeln.

Die betreffenden Verhandlungen wurden in enger Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten geführt und haben zur Erstellung eines Abkommensentwurfs geführt, der am 13. November 1995 von den Verhandlungsführern paraphiert wurde.

2. Im Anschluß daran hat die Kommission dem Rat fünf Empfehlungen für Beschlüsse über den Abschluß der Abkommen vorgelegt. Die Gruppe der Zollattachés hat bei Abschluß ihrer Beratungen über diese Empfehlungen folgendes gebilligt<sup>(1)</sup>:

-den Wortlaut der Beschlüsse in der Fassung der Dokumente 11685/95 (Abkommen mit Bolivien), 11760/95 (Abkommen mit Kolumbien), 11761/95 (Abkommen mit Ecuador), 11762/95 (Abkommen mit Peru) und 11763/95 (Abkommen mit Venezuela);

-die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen für das Ratsprotokoll.

3. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter könnte somit das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und dem Rat vorschlagen, daß er

-die Beschlüsse in der Fassung der Dokumente 11685/95 CID 29 UD 138 CORDROGUE 54, 11760/95 CID 30 UD 139 CORDROGUE 56, 11761/95 CID 31 UD 140 CORDROGUE 57, 11762/95 CID 32 UD 141 CORDROGUE 58 und 11763/95 CID 33 UD 142 CORDROGUE 59 (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Texte) unter Teil A der Tagesordnung für seine Tagung am 4. Dezember 1995 annimmt;

- beschließt, daß sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden;

- die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufnimmt.

---

(1) Die dänische, die französische und die britische Delegation haben allerdings **Vorbehalte zwecks parlamentarischer Prüfung** aufrechterhalten.

## ANLAGE

### Erklärungen für das Ratsprotokoll zum Wortlaut jedes einzelnen Abkommens

#### 1. Zu Artikel 1 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission stimmen überein, daß Änderungen der Anhänge des vorliegenden Abkommens, die in Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 dieses Abkommens zur Folge haben würden, daß über die im Anhang zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 enthaltene Liste chemischer Stoffe hinausgegangen wird, von der Gemeinschaft - außer in Ausnahmefällen aufgrund der spezifischen Lage eines Landes - nur insoweit befürwortend in Betracht gezogen werden, als dies im Hinblick auf eine bevorstehende Änderung der Anhänge des Übereinkommens selbst erfolgt."

#### 2. Zu Artikel 2 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, daß Artikel 2 Absatz 2 erster Satz nicht anzuwenden ist, wenn ein Unternehmen über eine offene Einzelgenehmigung verfügt. Die ausführende Vertragspartei ist gemäß Absatz 2 zweiter Satz lediglich verpflichtet, die einführende Vertragspartei über das Bestehen und den Inhalt einer solchen Genehmigung zu unterrichten."

#### 3. Zu Artikel 4

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die Bestimmungen des Artikels 4 nur insoweit anwendbar sind, wie sie die gegenseitige Amtshilfe betreffen."

#### 4. Zu Artikel 4 Absatz 7

"Der Rat und die Kommission stimmen überein, daß die Vertragsparteien nicht verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen, um die nach Artikel 4 Absatz 7 ersucht worden ist. Dies gilt auch, wenn keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Amtshilfe nach Artikel 6 vorliegt."

#### 5. Zu Artikel 5 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission stimmen überein, daß für die Bestimmung des Niveaus und der Bedingungen des Schutzes der Daten im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 das Recht des Mitgliedstaates, der die betreffenden Daten unmittelbar oder mittelbar übermittelt hat, als Bezugsrahmen dient."

**6. Zu Artikel 5 Absatz 4**

"Die französische Delegation erklärt, daß die Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 davon abhängig zu machen ist, daß die von der ersuchten Behörde auferlegten Beschränkungen gemäß Absatz 3 eingehalten werden, soweit diese Beschränkungen die Verwendung der Auskünfte bei Gerichtsverfahren betreffen."

**7. Zu Artikel 6 Absatz 1**

"Die deutsche, die französische und die niederländische Delegation erklären, daß ihrer Auffassung nach durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in bestimmten Fällen eine Verweigerung der Amtshilfe gerechtfertigt ist, wenn durch Artikel 5 Absatz 1 nicht ein Schutzniveau gewährleistet ist, das dem in ihren Ländern geltenden Recht entspricht."

**8. Zu Artikel 7**

"Der Rat und die Kommission stimmen überein, daß die Gemeinschaft Verpflichtungen in bezug auf technische und wissenschaftliche Unterstützung nur insoweit eingehen darf, als in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission hierfür Personal zur Verfügung steht."

**9. Zu Artikel 10**

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die noch festzulegenden Anwendungsvorschriften in bezug auf Form und Inhalt der Anträge nicht unterhalb der in anderen vergleichbaren Abkommen vereinbarten Norm liegen dürfen."